



- Der Präsident -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Eva Bulling-Schröter
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bulling-Schröter, MdB

04. Nov. 2017

EINGEGANGEN

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.10.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
605g

☎ (02 28)
14-5946
oder 14-0

Bonn
2 Nov. 2016

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

in Ihrem oben genannten Schreiben fragen Sie nach Möglichkeiten, wie rückzahlungsverpflichteten Solaranlagenbetreibern geholfen werden kann, um deren finanzielle Belastung zu lindern.

Manche Solaranlagenbetreiber hatten sich nicht im PV-Meldeportal bei der Bundesnetzagentur registriert, wohl mitunter auch, da ihnen die Tragweite ihres Unterlassens nicht bewusst war. Über andere Motive kann man nur spekulieren.

Die Meldung wurde indes vom Gesetzgeber bewusst mit der harten Sanktion der Vergütungsreduzierung auf null (bis August 2014 auf den Monatsmarktwert) belegt, da ohne eine vollständige Registrierung aller Anlagen die korrekte Ermittlung der vom Zubau abhängigen Degressionswerte nicht möglich war. Denn ohne eine Erfassung des Zubaus in der richtigen Höhe senkten sich in der Vergangenheit die Fördersätze nicht angemessen ab, was wiederum die EEG-Förderkosten steigen ließ.

Im EEG 2017 wurde die Sanktion abgemildert, da die Fördersätze von 80% des Zubaus durch Ausschreibungen bestimmt werden und die Einhaltung der Meldeverpflichtungen deswegen nicht mehr von so großer Bedeutung sind.

Der Gesetzgeber hat im EEG bezüglich der Meldepflichten klare Regelungen getroffen, die für jedermann gelten. Die auferlegten Pflichten sind klar und eindeutig umrissen,

...

ebenso wie die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen sie. Die Anlagenbetreiber nehmen eine nicht unerhebliche umlagenfinanzierte Förderung für den Strom in Anspruch, es ist nach meinem Erachten nicht zu viel verlangt, sich bereits aus diesem Grund mit den Fördervoraussetzungen und drohenden Sanktionen bei Nichterfüllen auseinanderzusetzen.

Die Abwicklungen der Zahlungen berühren das Verhältnis Anlagenbetreiber zu Netzbetreiber und sind somit dem Privatrecht zuzuordnen. Bereits deshalb verbieten sich weitere staatliche Eingriffe, die die Rechtsverhältnisse im Nachhinein zu ändern versuchen.

Anders als von Rechtsanwalt Kannieß in der Presse zu lesen, bereichert sich der Netzbetreiber nicht an den Rückzahlungen. Diese sind für ihn ein durchlaufender Posten, der dem EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber gutgeschrieben wird und damit der Allgemeinheit der Umlagezahler zugutekommt.

Mit freundlichen Grüßen


Jochen Homann